

Einbeziehung – Vienna MTF

Unter dem Emissionsprogramm

Emittent: **PV-Invest GmbH**

Handelsaufnahme für die untenstehend angeführten Schuldverschreibungen: **21.02.2020**

1) 4,15 % PV-Invest Green Bond 2019-2026/ Serie 2

ISIN AT0000A2A1L7

Gesamtnominale: EUR 3.105.000,--

Stückelung: EUR 1.000,-- Nennwert

Zinssatz: 4,15 % p.a.

2) 4,5 % PV-Invest Green Bond 2019-2029/ Serie 2

ISIN AT0000A2A1M5

Gesamtnominale: EUR 2.548.000,--

Stückelung: EUR 1.000,-- Nennwert

Zinssatz: 4,5 % p.a.

Für die oben angeführten Anleihen gilt:

Marktsegment: corporate sector (corporates prime)

Handel: Handelssystem XETRA® T7

Notiz in Prozenten des Nennwertes,

Handel ausschließlich Stückzinsen (clean price)

Handelsverfahren „Einmalige Auktion“

XETRA® Market Group: BMCO

Abwicklung: CCP-fähige Wertpapiere

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.